

beglaubigte Abschrift

**Öffentliche Sitzung der 10. Kammer
des Landesarbeitsgerichts Hamm**

Hamm, den 23.03.2018

Geschäftsnummer: 10 Sa 1043/17

Anwesend:

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht
Rakow

Ehrenamtliche Richter: Kullik und Blaucza

**Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle:** Regierungsbeschäftigte Weyland

In Sachen

Martin Porwoll, Hans-Böckler-Straße 19, 46236 Bottrop,

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Brehm & v. Moers, Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin,

gegen

Peter Stadtmann, z. Zt. JVA Wuppertal, Simonshöfchen 26, 42327 Wuppertal

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Daube, Strüwe & Kollegen, Bismarckstraße 67, 45128 Essen,

...

erschieden nach Aufruf der Sache:

für den Berufungskläger und Kläger: dieser und Rechtsanwalt Dr. Oelkers

für den Berufungsbeklagten und Beklagten: dieser und Rechtsanwalt Strüwe

Es wurde festgestellt, dass das Urteil des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen vom 24.05.2017, verkündet am 14.06.2017, dem Kläger am 16.06.2017 zugestellt worden ist und dass die Berufungsschrift am 14.07.2017 sowie die Berufungsbegründungsschrift nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 08.09.2017 am 08.09.2017 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist.

Der Vertreter des Berufungsklägers beantragte,

das Urteil des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen vom 24.05.2017, Aktenzeichen: 2 Ca 2166/16, abzuändern und unter Aufhebung des Versäumnisurteils des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen vom 12.04.2017

1. festzustellen, dass das Anstellungsverhältnis zwischen den Parteien vom 01.11.2012 nicht durch die fristlose Kündigung vom 30.11.2016 aufgelöst wurde;
2. festzustellen, dass das Anstellungsverhältnis zwischen den Parteien vom 01.11.2012 nicht durch die ordentliche Kündigung vom 30.11.2016 aufgelöst wurde.

v.u.g.

Der Vertreter des Berufungsbeklagten beantragte,

die Berufung zurückzuweisen.

v. u. g.

Hilfsweise beantragte der Vertreter des Berufungsbeklagten,

das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer entsprechend der Betriebszugehörigkeit des Klägers angemessenen Abfindung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG zum 31.01.2017 aufzulösen.

v.u.g.

Der Vertreter des Berufungsklägers beantragte,

den Auflösungsantrag abzuweisen.

v.u.g.

Die Parteien und Parteivertreter erörterten mit den gestellten Anträgen zur Sach- und Rechtslage.

Mit den Parteien wurde erörtert, ob in der Strafanzeige des Klägers ein fristloser Kündigungsgrund zu sehen ist.

Die Sach- und Rechtslage wurde auch hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung der Schweigepflicht und hinsichtlich des Vorwurfs des Fertigens von Kopien mit Betriebsmitteln des Beklagten und während der Arbeitszeit erörtert.

Auch wurde mit den Parteien erörtert, ob der Vorwurf der unzureichenden Aufgabenerledigung sowie der Vorwurf der Einrichtung eines unerlaubten IT-Zugangs geeignet sind, ohne vorherige Abmahnung einen Kündigungsgrund zu rechtfertigen.

Der Vertreter des Klägers erklärte:

Zu beachten ist, dass der Beklagte bislang nicht vorgetragen hat, wann er Kenntnis von den nicht bezahlten, aber als bezahlt deklarierten Medikamentenrechnungen erhalten habe. Hierzu wäre der Beklagte verpflichtet gewesen, auch bei einem Nach-

schieben von Kündigungsgründen, da die entsprechende Kenntnis auch vor Ausspruch der Kündigung am 30.11.2016 vorgelegen haben könnte.

Der Beklagte erklärte:

Ich habe Kenntnis hinsichtlich der nicht bezahlten, aber als bezahlt deklarierten Medikamentenrechnungen im ersten Quartal 2017 von Herrn Rechtsanwalt Strüwe erhalten.

Der Vertreter des Klägers erklärte:

Das bestreiten wir.

Mit den Parteien wurde sodann ausgiebig der Kündigungsgrund der Medikamentenmitnahme durch den Kläger ohne Bezahlung sowie der Markierung der entsprechenden Rechnungen mit dem Bezahlvermerk erörtert.

Der Kläger erklärte auf Nachfrage des Gerichts:

Ab dem Jahr 2016 bin ich dazu übergegangen hinsichtlich der Mitarbeiterverkäufe über die Kundenabverkäufe regelmäßig monatlich Rechnungen zu erstellen. Dies habe ich ab 2016 für alle Mitarbeiter regelmäßig so gemacht. Für die Medikamentenmitnahmen im Jahr 2016 wurden aber trotzdem zunächst auch Kundenabverkäufe dokumentiert. Auf einer Rechnung, die als bezahlt deklariert ist, wird nicht vermerkt, wann die Bezahlung erfolgt ist. Insoweit ist es so, dass ich hinsichtlich der von mir mitgenommenen Medikamente im Jahr 2016 zwar regelmäßig Rechnungen erstellt habe, diese allerdings zunächst nicht als bezahlt deklariert habe. Erst nachdem die Verrechnungsabrede mit dem Beklagten getroffen wurde, habe ich Anfang Juli, ich meine am 06.07., die einzelnen Rechnungen aus dem Jahr 2016 auf bezahlt gesetzt.

Die Vorsitzende wies darauf hin, dass vor dem Hintergrund dieser Ausführungen nachvollziehbar sei, dass erstinstanzlich beide Parteien übereinstimmend zunächst vorgetragen haben, dass sämtliche Rechnungen Anfang Juli auf bezahlt gesetzt worden seien.

Der Beklagte erklärte auf Nachfrage des Gerichts:

Wie das mit den Rechnungen genau läuft, weiß ich nicht, darum habe ich mich nie gekümmert. Jeder Mitarbeiter oder jeder Kunde bekommt eine Rechnung ausgestellt, in der der Passus „Rechnung ist bereits bezahlt“ nicht enthalten ist. Nach Zahlungseingang, egal ob Überweisung oder Barzahlung, wird die Rechnung dann nachträglich auf bezahlt gesetzt. Das kann auch mal dauern.

Der Vertreter des Beklagten erklärte:

Mir ist mitgeteilt worden, dass die Rechnungen aus 2016 mit dem jeweiligen Rechnungsdatum auf bezahlt gesetzt wurden.

Die Vorsitzende wies die Klägerseite darauf hin, dass die in der Berufungsbegründung aufgeführte Anlage K9 sich nicht in der Akte befinde.

Der Klägervertreter überreichte daraufhin die Anlage K9. Das Gericht fertigte hiervon eine Kopie für die Gerichtsakte, die ehrenamtlichen Richter und die Beklagtenseite.

Auf nochmalige Nachfrage des Gerichts erklärte der Beklagtenvertreter unter Zustimmung des Beklagten:

Die Ausführungen im Schriftsatz vom 06.03.2017, Seite 9 unten, Seite 10 oben, sind damals so mitgeteilt worden und müssten zutreffend sein. Mir ist zugetragen worden, dass sämtliche Rechnungen des Anlagenkonvoluts B8 (Rechnungen aus 2016) im System alle am selben Tag, nämlich am 06.07.2016 als ausgeglichen markiert wurden. Mit „ausgeglichen markiert“, ist bezahlt gemeint.

Die Vorsitzende wies darauf hin, dass nach dem Ergebnis der Vorberatung, die Kammer davon ausgeht, dass es grundsätzlich Aufgabe des Beklagten gewesen wäre, die Unwahrheit der Behauptungen des Klägers darzutun, d.h. aufzuzeigen, dass eine Verrechnungsabrede nicht erfolgt sei. Der Vortrag des Klägers zu der getroffenen Verrechnungsabrede sei schlüssig und – zumindest - nach der Berufungsbegründung auch konkret und präzise. Der Kläger habe den Gesprächsverlauf ausführlich dargestellt. Zudem habe er weiter substantiiert vorgetragen, dass es in der Apo-

theke üblich gewesen sei bzw. zumindest des Öfteren vorgekommen sei, dass es Verrechnungen von Medikamenten mit Überstunden gegeben habe. Dieser Vortrag untermauere seine Behauptung, dass es eine solche Verabredung auch zwischen den Parteien gegeben habe. Der Beklagte hingegen habe sich auf diesen Vortrag des Klägers nicht eingelassen, sondern nur klargestellt, dass die vom Kläger benannten Zeugen nichts zu dem Gespräch zwischen dem Kläger und dem Beklagten mitteilen könnten. Einer Beweisaufnahme zugängliche Tatsachen, die geeignet wären, die Einlassung des Klägers zu widerlegen, habe der Beklagte, der für das Fehlen von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen die Darlegungs- und Beweislast trage (BAG 2 AZR 1039/06), nicht vorgetragen. Er habe weder die vom Kläger für die Üblichkeit der Verrechnung von Medikamentenrechnungen mit Überstunden / Fahrkosten benannten Zeugen gegenbeweislich benannt noch Parteivernehmung beantragt.

Der Beklagtenvertreter beantragte vorsorglich, ihm Schriftsatznachlass im Hinblick auf die im heutigen Termin erteilten Hinweise zu gewähren.

Mit den Parteien wurde auch der Kündigungsgrund des Verrats von Geschäftsgeheimnissen im Bewerbungsschreiben des Klägers vom 24.01.2016 erörtert.

Der Beklagtenvertreter beantragte, im Hinblick auf den Kündigungsgrund des Geheimnisverrats, ihm Schriftsatznachlass zu gewähren.

Schließlich wurde mit den Parteien der von dem Beklagten gestellte Auflösungsantrag erörtert.

Der Vertreter des Beklagten erklärte:

Hinsichtlich des gestellten Auflösungsantrags ist hinzugekommen, dass der Kläger ca. im Oktober 2017 ein Interview in der WAZ gegeben hat, in dem er mitteilte, dass sämtliche Mitarbeiter der Apotheke Bescheid gewusst haben über die angeblichen Verfehlungen des Beklagten. Insoweit haben 17 oder 18 Mitarbeiter einen Prozessbevollmächtigten beauftragt, der gegen den Kläger eine strafverwehrte Unterlassungserklärung hinsichtlich dieser Äußerung erwirkt hat.

...

Der Klägervertreter erklärte:

Der Inhalt des zu Protokoll erklärten Inhalts des Interviews kann vom Kläger aktuell so nicht bestätigt werden.

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage schlossen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts den folgenden

Vergleich

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund einvernehmlicher Beendigung sein Ende mit Ablauf des 31.01.2017 gefunden hat.
2. Bis zu diesem Beendigungszeitpunkt rechnet der Beklagte das Arbeitsverhältnis auf Basis eines Bruttomonatsentgelts in Höhe von 7.650,00 Euro ordnungsgemäß ab und zahlt das sich ergebende Nettoentgelt an den Kläger aus.
3. Für den Verlust des Arbeitsplatzes zahlt der Beklagte an den Kläger eine Abfindung in Höhe von 75.000,00 Euro brutto gemäß den §§ 9, 10 KSchG.
4. Der Beklagte hält sämtliche im Kündigungsschutzverfahren gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe nicht weiter aufrecht und wird diese auch künftig nicht wiederholen.
5. Der Beklagte erteilt dem Kläger ein qualifiziertes Arbeitszeugnis mit einer Leistungs- und Führungsbeurteilung „sehr gut“ und einer Dankes- und Grußformel. Hierzu unterbreitet der Kläger dem Beklagten einen Zeugnisvorschlag, von dem der Beklagte nur aus Gründen der Wahrheitspflicht abzuweichen berechtigt ist.
6. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.

...

7. Die Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz trägt der Beklagte.
Die Kosten des heutigen Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

v. u. g.

Die Vorsitzende teilte mit, dass sie einen Streitwert für das Berufungsverfahren in Höhe von 24.833,34 Euro und für den Vergleich in Höhe von 33.111,11 Euro für angemessen halte.

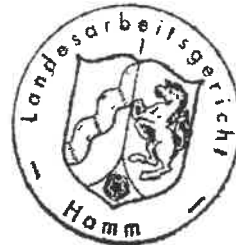
Rakow

Weyland

Beglaubigt.

Hamm, den 26.03.2018

Weyland, Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



195

Rechtsanwaltskanzlei SCHMID

Rechtsanwalt Dieter Schmid, Postfach 12 10 • 93154 Hemau

Landgericht München I
Abteilung für Zivilsachen
Prielmayerstraße 7
80335 München

**Allgemeine
Einlaufstempel**
Eing: 23. MRZ 2018
Landgericht München I
Telefax: 9997 2991

Dieter Schmid
Rechtsanwalt

Gewerbering Ost 24
93155 Hemau
Tel.: 0 94 91 / 90 23 01
Fax: 0 94 91 / 90 23 02

Email: info@kanzlei-hemau.de
www.kanzlei-hemau.de

In ständiger Kooperation mit

Thomas Bücherl
Dipl. Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Am Mittelberg 4, 93105 Tegernheim
Steuerberatung, Wirtschaftliche Beratung

Vorab per Telefax: 089 / 5597 - 2991

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Hemau,

Zv-1693/15

23. März 2018

In Sachen

Stefan Kolloth, Verlag & Werbung

(RA Dieter Schmid)

gegen

LSWB e. V.

(RAe Brehm & v. Moers)

wegen Forderung

Aktenzeichen: 30 O 11546/16

26. März 2018
Justizsekretärin

1. Die Frist wird antragsgemäß verlängert.

2. Mitteilung per Fax an PV

3. _____

München, den 26.03.18

Vors. Richter(in) am Landgericht

Ist eine Stellungnahme zu dem Schriftsatz des Beklagten vom 21.02.2018 leider aufgrund der vorübergehenden krankheitsbedingten Abwesenheit des Unterfertigten und einer damit verbundenen Arbeitsüberlastung innerhalb der hierfür gesetzten Frist nicht möglich.

Es konnte zudem erst für KW 13 ein Besprechungstermin mit dem Kläger vereinbart werden.

Es wird daher beantragt, die Frist zur Stellungnahme bis einschließlich 06.04.2018 zu verlängern.

Dieter Schmid
Rechtsanwalt